

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1980	Nummer 31
--------------	---	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	29. 4. 1980	Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungs- gesetz - ÄndLBesG -)	486

20320

**Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsänderungsgesetz
- ÄndLBesG -)
Vom 29. April 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Anlagen 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes - LBesG - vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), werden wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 13 werden

a) eingefügt

- „Konrektor
- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung -“,
- „Konrektor an einem Gesamtseminar
- als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Primarstufe, einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule -“,

b) gestrichen

- „Konrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule -“.

2. In Besoldungsgruppe A 14 werden

a) eingefügt

- „Regierungsschulrat
- als Leiter eines Ausbildungsbereichs oder des Fortbildungsbereichs an einem Gesamtseminar -“,
- „Rektor an einem Gesamtseminar
- als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Primarstufe, einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule -“,
- „Realschulkonrektor an einem Gesamtseminar
- als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Realschule - 2)“,
- „Sonderschulkonrektor an einem Gesamtseminar
- als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an Sonderschulen - 2)“,

bei den Amtsbezeichnungen „Realschulkonrektor“, „Rektor“ und „Sonderschulkonrektor“ jeweils der Zusatz

„- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung -“,

b) gestrichen

bei der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ der Zusatz

„- als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule - 2)“,

bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ der Zusatz

„- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule -“,

bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ der Zusatz

„- als hauptamtlicher Geschäftsführer des Prüfungsamts für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dortmund, Duisburg, Köln - 5)“,

bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor“ der Zusatz

„- als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an Sonderschulen - 2)“,

c) ersetzt

bei den Zusätzen zu der Amtsbezeichnung „Schulrat“ jeweils die Fußnotenhinweise „5)“ durch die Fußnotenhinweise „2)“,

d) am Schluß gestrichen die bisherigen Fußnoten 4 und 5.

3. In Besoldungsgruppe A 15 werden

a) eingefügt

- „Oberschulrat
- an der Zentralstelle für Fernunterricht -“,
- „Realschulrektor an einem Gesamtseminar
- als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Realschule -“,
- „Regierungsschuldirektor
- als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - 3)
- an einem Gesamtseminar als Ausbildungsbeereichsleiter - 7)
- an einem Gesamtseminar als Leiter des Fortbildungsbereichs -
- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung -“,
- „Sonderschulrektor an einem Gesamtseminar
- als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an Sonderschulen -“,
- „Studiendirektor an einem Gesamtseminar
- als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe II, einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt am Gymnasium oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an beruflichen Schulen - 3)“,

am Schluß die folgende Fußnote:

„7) Als Leiter des Ausbildungsbereichs für das Lehramt für die Sekundarstufe I, für Sonderpädagogik oder für die Primarstufe; kann auch als Leiter mehrerer dieser Ausbildungsbereiche verwendet werden.“,

b) gestrichen

bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ die Zusätze

- „- als Leiter eines Prüfungsamts für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule -
- als Leiter eines Prüfungsamts für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule und für das Lehramt an der Realschule -

- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung -“,

bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ der Zusatz

„- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule -“,

bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ der Zusatz

„- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an Sonderschulen -“,

bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ die Zusätze

„- als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen - 3)

- als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für

das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen – 3) .

- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –“.

4. In Besoldungsgruppe A 16 werden

a) eingefügt

„Leitender Regierungsschuldirektor

- als Leiter eines Prüfungsamts für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –

- an einem Gesamtseminar als Ausbildungsbe-
reichsleiter – 4)

- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung – 1)“,

„Oberstudiendirektor an einem Gesamtseminar

- als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe II, einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt am Gymnasium oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an beruflichen Schulen –“.

am Schluß die folgende Fußnote:

- „4) Als Leiter des Ausbildungsbereichs für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

Nach Maßgabe des Haushaltsplans für eine Übergangszeit auch für den Leiter des Ausbildungsbereichs für das Lehramt für die Sekundarstufe I, sofern der Beamte die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium besitzt und in dem Ausbildungsbereich Anwärter für das Amt Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasium – ausgebildet werden.“,

b) gestrichen

„Oberschulrat

- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung – 1)“,

„Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen –“.

5. In Besoldungsgruppe B 2 wird eingefügt:

„Direktor eines Gesamtseminars“.

6. In den Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ werden eingefügt:

„A 14 Schulrat

- mit Amtszulage von 163,02 DM – als hauptamtlicher Geschäftsführer für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dortmund, Duisburg, Köln –“,

„A 15

Oberschulrat

- als Leiter eines Prüfungsamts für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –

- als Leiter eines Prüfungsamts für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule und für das Lehramt an der Realschule –“,

„A 15

mit Amtszulage
von 163,02 DM

Studiendirektor

- als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen –“.

7. In Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Wasser und Abfall“ ersetzt durch „Präsident des Landesamts für Wasser und Abfall“.

8. In der Anlage 2 werden die Worte „nach FN 5 zur BesGr. A 14“ und der zugehörige Zulagenbetrag in der sich aus Artikel I § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 ergebenden Höhe gestrichen.

Artikel II

Übergangsvorschriften

Artikel V §§ 1 und 3 Abs. 1 des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG gilt entsprechend.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

L. Funcke

Der Finanzminister

Posser

– GV. NW. 1980 S. 486

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten: Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-881 X